

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Contribution zu entrichten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882553186>

Druck Freier  Zugang



12. Octbr.

1750

30

CONTRIBUTIONS- EDICT,



wornach in den

Herzoglichen Nemfern

und

Domainen die Contribution zu entrichten.

LB E 13.30

Von Gottes Gnaden, Wir
Christian Sudewig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr.



eben, mittelst respectiver Entbietung unsers
gnädigsten Brusses, allen und jeden Unse-
ren Haupt- und Amt-Leuten, Amts-Kü-
chenmeistern, Amts-Berwaltern, Amts-
Schreibern, und anderen Unseren berech-
nenden Dienern, auch sämtlichen Einwohnern und Unter-
thanen, in Unseren Herzogl. Domainen hiemit gnädigst
zu vernehmen, daß Wir, die von gedachten Unseren
Fürstl. Cammer- und Tafel-Gütern, auch denen darinn
sesshaften und wohnenden Personen, und darzu gehörigen
Unterthanen, Huetenern und anderen Einwohnern zu ent-
richtende disjährlige Contribution, folgender Gestalt re-
guliret, daß in der nachgesetzten Zeit, dieserhalb ent-
richten sollen :

I.

Alle Haupt- und Amt-Leute, auch
 Pfand-Träger Unserer Tafel-
 Güter, oder deren Wittwen mit
 ihrer Familie = = 16 Rthlr. 8ß.

Auch wenn sie noch mehrere Höfe als
 das Amt in Pacht hätten, für jeden Hof
 diejenige Summe, welche in nachstehenden
 Item Spbo benannt ist, in soferne dieses,
 und ein und anderes nicht schon in den Con-
 tracten mit behandelt worden.

II.

Unsere berechnende Bediente auf dem
 Lande, von Einhundert Reichsthaler ihrer
 Befoldung = = 1 Rthlr. 12ß.

III.

Die Pensionarii oder deren Witt-
 wen, mit ihren resp. Mann und Kindern 10 Rthlr.

IV.

Ein Glas-Hütten-Meister von einer
 Glas-Hütte = = 20 Rthlr.
 Ein Glas-Hütten-Gesell 6 Rthlr.

V.

Ein Kessel- und Sensen-Träger = 6 Rthlr.

U 2

VI.

VI.

Die Holländer für sich und ihre Frau
und Kinder = = 8 Rthlr.

VII.

Ein Handwercks = Mann auf dem
Lande für sich und sein Handwerck, desglei-
chen jeder Küster für sein Handwerck, oder
wosern Er Handlung und anderes Gewer-
bet = = 2 Rthlr. 24 ß.
Jede Frau von selbigen besonders = 40 ß.

VIII.

Die Schäfer und Krüger, Ziegel-
Meister, Pottasch = Brenner, Theerschwe-
ler, Salpeter = Sieder, Mollen = und Staff-
Holz = Hauer, Sager, Teich = oder andere
Gräber, und dergleichen = 3 Rthlr.
Deren Ehe = Frauen jede = 32 ß.

IX.

Die Einlieger oder Dröschler, Tag-
löhner, Hirten, Schäfer = Knechte, mit
den Frauen = = 2 Rthlr.
Hat aber einer von diesen oder S. præ-
ced. specificirten einiges Ackerwerck in
Cultur, muß selbiger dafür besonders
steuern.

X.

X.

Alle Knechte auf dem Lande, sie dienen in Unseren Domainen wo sie wollen, ohne Unterscheid, es seyn fremde oder dienende Kinder, ledige oder verheiligte = 1 Rthlr.

Deren Frauen ohne Unterscheid = 24 B.

XI.

Jungen und Mägde über 15 Jahr, sie seyn fremde oder dienende Kinder = 12 B.

XII.

Ledige Manns-Personen, die noch dienen können, aber nicht wollen = 4 Rthlr.

XIII.

Ledige Weibes-Personen von gleicher Gattung = 2 Rthlr.

XIV.

Die Pensionarii, Glasz = Meister, Glasz = Hütten = Leute, Hirten, Krüger, Handwercker, Einlieger, und andere freye Leute, für ihr Vieh, so das Edict ergreift, als:

Für ein Pferd oder Haupt Kind = 12 B.
Vieh, welches ein Jahr alt und darüber
Für

Für ein Mast- oder Fasel-Schwein	=	4ß.
Für eine Ziege, ohne Unterscheid	„	24ß.
Für ein Schaf, Hammel oder Lamm ohne Unterscheid	=	4ß.
Für einen Stock Timmen	=	6ß.

XV.

Für eine Brüg-Querre, im Falle
dergleichen in Unfern Domainen auf dem
Lande noch anzutreffen = 10 Rthlr.

XVI.

Für eine Branntweins-Blase eine
Tonne haltend, wenn etwa auf dem Lan-
de eine vorhanden seyn sollte = 16 Rthlr.

XVII.

Die Müller für einen Scheffel
Pacht-Rocken, Rostocker-Maasse = 6 Pf.

XVIII.

Die Bau-Leute und zwar

Ein Voll-Huesener	10 Rthlr. 24ß.
Ein Halb-Huesener	5 Rthlr. 12ß.
Ein Loffate	2 Rthlr. 30ß.

B

Befehlen demnach allen und jeden Vorbenannten hiemit in gnädigstem Ernst, daß Sie, und jeder besonders, die hiemittelt indicirte Steuer, in alten Mecklenburgischen Valeur, oder an Neuen Dritteln, mit $1\frac{1}{2}$ pro Cent agio an Unsere Herzogl. Beamte mittelst einer, in Betracht der Vieh-Steuer auf ihr Gewissen eingerichteten Specification, längstens gegen den 1. Decemb. a. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der Contribution pflichtig sehende Amts Bediente aber selbige in gedachten Termino an Unsr Herzogl. Rent-Kammer, mit einem ordentlichen Einnahme-Register, bey Strafe unausbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu verhängenden Execution, gegen Unsr Land-Rentmeisters Duitung, einbringen sollen.

Wir werden hiernächst, des fordersamsten, eine genaue Visitation veranlassen, und wenn sich befinden sollte, daß Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer der auch sey, die Contribution nach dieser Unsrer Vorschrift nicht abgegeben, oder bengetrieben, ohne alle Nachsicht sowohl von denenjenigen, welche unrichtige Specificationes bengebracht, als auch von denen Receptoribus, welche in diesem Falle in genauer Untersuchung, ihre Pflicht nicht beachtet, das Triplum alsofort executive bentreiben lassen.

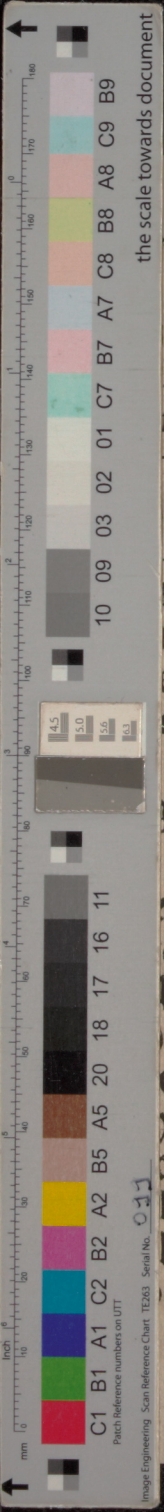
Uhrkund-

Uhrkundlich haben Wir dieses ofne Edict durch
den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen
befohlen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 12ten
October 1750.

Christian Ludewig.





demnach allen und jeden Vorbenann-
gnädigstem Ernst, daß Sie, und jeder
ie hiemittelt indircirte Steuer, in alten
schen Valeur, oder an Neuen Dritteln,
at agio an Unsere Herzogl. Beamte mittelt
racht der Vieh=Steuer auf ihr Gewis-
ten Specification, längstens gegen den
. c. abliefern, Unsere zu Berechnung der
pflichtig seyende Amts Bediente aber selbi-
n Termino an Unsre Herzogl. Rent=Cam-
em ordentlichen Einnahme=Register, bey
sbleiblicher, ohne weitere Verwarnung zu
Execution, gegen Unsers Land=Rentmei-
z, einbringen sollen.

werden hiernächst, des fordersamsten, eine
ation veranlassen, und wenn sich befinden
Unsere Beamte, oder sonst jemand, wer
, die Contribution nach dieser Unsrer
cht abgegeben, oder beygetrieben, ohne
t sowohl von denenjenigen, welche un-
ficationes beygebracht, als auch von de-
bus, welche in diesem Falle in genauer Un-
hre Pflicht nicht beachtet, das Triplum al-
e beytreiben lassen.

Uhrkund=